

GEMEINDE KIRCHHEIM AM NECKAR

Bebauungsplan „Christof-, Walheimer- und Wilhelmstraße 1. Änderung“

Teil A:
Textteil und Satzung über Örtliche Bauvorschriften

Teil B:
Begründung

Verfahren nach § 13a BauGB - VORENTWURF

Aufgestellt: ne/GK
Stuttgart, den 07.03.2025

ZOLL

ARCHITEKTEN
STADTPLANER

ZOLL ARCHITEKTEN
STADTPLANER GMBH
MARKELSHHEIMER STRASSE 60
70435 STUTTGART
FON +49 (0)711 870 512-0
FAX +49(0)711 870 512-10
ZOLL-ARCHITEKTEN.DE
MAIL@ZOLL-ARCHITEKTEN.DE

Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB) der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 05.03.2010 (GBl. B.W. Nr.7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. Nr. 20, S. 422)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i. d. F. v. 18.12.1990 (BGBl Teil 1, Nr. 3) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl.I.S. 1802)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

Teil A: Textteil und Örtliche Bauvorschriften

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB, BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 ff BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2. Schank- und Speisewirtschaften
3. Nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1,2 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, der Grundflächenzahl (GRZ), der Höhenlage und Höhe der baulichen Anlage.

2.1 GRZ (Grundflächenzahl)

maximale Grundflächenzahl siehe Planeinschrieb.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die Gebäudehöhe bei Flachdächern (siehe Planeinschrieb) und Firsthöhe und Traufhöhe bei Satteldächern.

Die Gebäudehöhe ist ein Maximalwert und wird gemessen zwischen Erdgeschossfußbodenhöhe und Attika.

Die Firsthöhe ist ein Maximalwert und wird gemessen zwischen Erdgeschossfußbodenhöhe und First des Daches.

Die Traufhöhe ist ein Maximalwert und wird gemessen zwischen Erdgeschossfußbodenhöhe und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist in mÜHN festgesetzt. Sie darf um +/- 30 cm variieren.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Sie gilt für oberirdisch wirksame Bauwerke. Sie darf durch Tiefgaragen und deren Einfahrtsbauwerke überschritten werden.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

3.1 Bauweise

o = offene Bauweise

zulässig sind Hausgruppen, Einzelhäuser und Doppelhäuser (siehe Planeinschrieb)

3.2 Stellung baulicher Anlagen

Die Hauptausrichtung der Gebäude mit Flachdach ist parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen. Bei Gebäuden mit Satteldach ist der First parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen.

4 Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

abweichend vom allgemeinen Maß von 0,4 sind zwischen den einzelnen Gebäuden innerhalb des Plangebietes geringere Maße der Tiefe von 0,275 zulässig.

5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den gekennzeichneten Flächen GA, CP und ST errichtet werden.

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

6.1 öffentliche Straßenfläche (Wohnweg) (siehe Planeinschrieb)

7 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für Abfallstandort (Müllbehälter) Die Müllbehälter sind einzuhausen. (Siehe Örtliche Bauvorschrift).

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Beläge von Stellplätzen und Zufahrten
Private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster, Drainpflaster o.ä.) herzustellen

8.2 V 1 und V 3 Artenschutz/Baufeldbereinigung
Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.
Der Abbruch von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November bis 28./29. Februar zulässig.

Ist die Einhaltung dieser Zeiträume nicht möglich, muss das betroffene Gebäude unter ökologischer Baubegleitung (durch qualifiziertes Fachpersonal) auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

8.3 V 2 Vogelschlagschutzmaßnahmen
Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreite von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z.B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas und andere Maßnahmen zu treffen. – siehe Hinweise zu Vogelschutz

8.4 Insektenfreundliche Beleuchtung
Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel wie z.B. Amber-LED Lampen mit gelbem Licht (ohne oder mit geringem Blauanteil) und mit bedarfsgerechtem Betrieb mittels Bewegungssensoren, Dimmung oder Zeitschaltuhren zulässig. (siehe Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung)

8.5 CEF-Maßnahmen
CEF 1 – Es sind 2 künstliche Fledermausquartiere im Plangebiet selbst oder in seiner direkten Umgebung fachgerecht aufzuhängen (siehe Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Anlage 2).

9 Mit Geh., Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

gr 1 Gehrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Allgemeinheit
fr 1 Fahrrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Anlieger
lr 1 Leitungsrecht zugunsten der allgemeinen Ver- und Entsorgung

10 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 24 BauGB)

10.1 Lärmschutzmaßnahmen

Es liegen für den Planbereich Lärmpegelwerte bis zu >65 db (A) vor, siehe Planeinschrieb. Bauvorhaben sind nur zulässig, wenn die Außenbauteile die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Die zugehörigen maßgeblichen Außenlärmpegel sind im Planteil des Bebauungsplanes festgelegt. Es ist von einem maßgeblichen Außenlärmpegel von $L_a = 62 \text{ db(A)}$ auszugehen.

Alternativ darf der Nachweis auch fachgutachterlich im Einzelfall anhand der konkreten Geräuschsituation erfolgen. Der Nachweis ist jeweils im baurechtlichen Verfahren zu erbringen. Es ist im Rahmen nachgeordneter Verfahren sicherzustellen, dass fensterunabhängige/mechanische, schalldämmte Lüftungseinrichtungen an Schlafräumen eingesetzt werden, die nur natürliche Belüftungsmöglichkeiten (Fenster) an Fassaden mit einem nächtlichen Beurteilungspegel $L_{rN} > 45 \text{ db(A)}$ haben.

Grundlage für die Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 28.02.2025, Bericht Nr. 24 GS 066.

11 Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a,b BauGB)

11.1 Pfg 1 – Einzelbaum

Es ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und ggfs. zu ersetzen. (siehe Pflanzliste 1) Der Standort kann um bis zu 3 m verschoben werden, die Anzahl ist bindend.

Pflanzliste 1

Laubbäume

Pflanzgröße: Stammumfang mind. 18-20 cm

Geeignete großkronige Arten

Spitzahorn

Walnuß

Trauben-Eiche

Stiel-Eiche

Winterlinde

Sommerlinde

Acer platanoides

Juglans regia

Quercus petraea

Quercus robur

Tilia cordata

Tilia platyphyllos

Geeignete klein- und mittelkronige Arten

Feldahorn

Felsenbirne

Hainbuche

Hartriegel

Weißdorn

Pfaffenhütchen

Liguster

Wild-Apfel

Vogel-Kirsche

Schlehe

Acer campestre

Amelanchier lamarkii

Carpinus betulus

Cornus mas

Crataegus monogyna

Euonymus fortunei

Ligustrum vulgare

Malus sylvestris

Prunus avium

Prunus spinosa

Schwarzer Holunder
Eberesche
Speierling
Elsbeere
Schneeball

Sambucus nigra
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Sorbus torminalis
Viburnum latana

11.2 Pfg 2 – Dachbegrünung

Flachdächer sind zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (siehe Pflanzliste 2) Mindestsubstratstärke 10 – 15 cm.

Pflanzliste 2:

Geeignete Kräuter

Schnittlauch

Berglauch

Gemeiner Wundklee

Rundbl. Glockenblume

Karthäusernelke

Natterkopf

Zypressen-Wolfsmilch

Gemeines Sonnenröschen

Kleines Habichtskraut

Hornklee

Felsennelke

Scharfer Mauerpfeffer

Allium schoenoprasum

Allium senescens

Anthyllis vulneraria

Campanula rotundifolia

Dianthus carthusianorum

Echium vulgare

Euphorbia cyparissias

Helianthemum nummularium

Hieracium pilosella

Lotus corniculatus

Petrorhagia saxifraga

Sedum acre

Allium schoenoprasum

12 Nebenanlagen (§14BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude (darunter fallen nicht Garagen und Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

13 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 11, 26 BauGB i.V.m. § 126 (1) 1 BauGB)

Für öffentliche Verkehrsflächen eventuell auf privaten Grundstücksflächen erforderliche Böschungen und unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton von Rand- und Rabattsteinen, Fundamente) sind zu dulden. Hierzu gehört insbesondere das Hineinragen des für die Randsteine oder Rabattplatten als Stützbauwerk erforderlichen Betonkeils um ca. 20 cm (Hinterbeton). Darüber hinaus sind Flächen zur Aufstellung von Beleuchtungskörpern und Verkehrszeichen vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO) für den Bebauungsplan „Christof-, Walheimer- und Wilhelmstraße 1. Änderung“

1 Gestaltungsvorschriften

1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.1 Dachform und Dachneigung

Als Dachform ist Flachdach mit einer Dachneigung von 0-4 °, bzw. Satteldach mit 30°- 35° zulässig.

1.1.2 Solaranlagen/Photovoltaik

Solar-/Photovoltaikanlagen sind als Aufständering in Kombination mit Dachbegrünung vorzusehen.

1.1.3 Dachmaterialien

Flachdächer sind mit Ausnahme von begehbaren Dachterrassen, intensiv begrünten Dachgärten und untergeordneten Bauteilen extensiv zu begrünen.

Geneigte Dächer sind mit Dachstein (Betonstein, Tonziegel) zulässig. Die Farbe der Dacheindeckungen ist im Bereich zwischen naturrot bis kupferbraun oder anthrazit zu wählen. PV-Ziegel sind zulässig.

1.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

1.2.1 Unbebaute Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu nutzen.

1.2.2 Gestaltung der Zufahrten und Stellplätze

Zufahrten und private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenfugenpflaster etc.) herzustellen.

1.3 Außenantennen und sonstige technische Anlagen

Außenantennen (z.B. Fernseh-, Rundfunk-, Parabolantenne) sind zulässig.

Klima- und Lüftungsgeräte oder deren Auslässe sowie Edelstahlkamine sind zulässig.

1.4 Einfriedungen

Sind bis zu einer Höhe von max. 1,5m zulässig. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie von Kleintieren wie z.B. Igel, passiert werden können.

1.5 Müllstandorte

Die Müllbehälterstandort sind ein zu hausen und mit Holzverschalung auszuführen.

1.6 Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen, Straßenbeleuchtung, Telekommunikationsleitungen und Mittelspannungsleitungen sind nicht zugelassen, sofern nicht andere Gesetzeslagen dem entgegenstehen.

Bestehende Niederspannungsfreileitungen, die auch der Versorgung angrenzender Gebiete dienen, können erhalten bleiben.

III. KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

keine

IV. HINWEISE

1. Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl der Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2. Artenschutz/Naturschutz

Falleffekte:

Zum Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u.a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreien (Draht-) Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern.

3. Grundwasser /Grundwasserschutz

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Sollte bei der Baumaßnahme unvorhergesehen Grundwasser erschlossen werden, so ist dies anzeigepflichtig beim Landratsamt Ludwigsburg als Unterer Wasserbehörde. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.

4. Altlasten

Sind derzeit keine bekannt.

5. Gutachten

Habitatpotenzialanalyse mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung und Gebäudekontrolle, erstellt von Pustal Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen, 24.09.2024

Geologischer Schnellcheck mit Altlastenauskunft, erstellt von Institut Dr. Haag GmbH, Kornwestheim 27.06.2024

Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung, erstellt von Luftbildauswertung GmbH 15.10.2024

Verkehrsuntersuchung Neunutzung Kirchheim am Neckar, erstellt von Bernard Gruppe, München 5.12.2024

Schalltechnische Untersuchung Wohngebiet Lindenstraße, erstellt von SoundPLAN GmbH, Backnang 28.02.2025

Starkregengutachten/Überflutungsnachweis für die äußere und innere Erschließung, erstellt von itr-GmbH*Beratende Ingenieure, Neuhausen o.E. 07.02.2025

6. Vogelschutz

Auf die Broschüre Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht und die Merkblätter für die Vogelschutzpraxis der Schweizerischen Vogelwarte Sempach, 2012 wird verwiesen. Siehe dazu insbesondere folgenden Link: <https://vogelglas.vogelwarte.ch>

7. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten der Gefahrenabwehr) und 7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Merkblatt August 2023).

Aufgestellt:

Stuttgart, den 07.03.2025

ZOLL

ARCHITEKTEN
STADTPLANER

ZOLL ARCHITEKTEN
STADTPLANER GMBH
MARKELSHIEWER STRASSE 60
70435 STUTTGART
FON +49 (0)711 870 512-0
FAX +49(0)711 870 512-10
ZOLL-ARCHITEKTEN.DE
MAIL@ZOLL-ARCHITEKTEN.DE

Es wird die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats bestätigt.

Kirchheim, den

Uwe Seibold

(Bürgermeister)



Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Bei der Verwertung von Überschussmassen sind die §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, aktuellste Fassung) sowie die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Bauvorhaben) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs.3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist grundsätzlich anzustreben. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 3 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil mit ausreichendem Überstand von 50-100 cm Breite).
- 2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.



Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten (gilt für den Einbau unterhalb einer Rekultivierungsschicht).
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleiben (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggfs. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das neu erschienene BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil).
- 2.4 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.